

# FAQ Strommangellage

## A. Allgemein

### 1. Was ist eine Strommangellage? Wie unterscheidet sie sich von einem Stromausfall?

Im Unterschied zu einem Stromausfall (Blackout) ist Strom in einer Strommangellage verfügbar, allerdings in reduziertem Mass. In einer Strommangellage übersteigt die Nachfrage nach elektrischer Energie wegen zu geringen Produktions-, Übertragungs- und / oder Importkapazitäten während mehrerer Tage, Wochen oder Monate das zur Verfügung stehende Angebot.

### 2. Wie gross ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Strommangellage kommt?

Betreffend Eintretenswahrscheinlichkeit für eine Strommangellage sei auf den «Bericht zur Nationalen Risikoanalyse (Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020)» des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) verwiesen. Auf Seite 34 findet sich ein Risikodiagramm mit betrachteten Ereignissen, die anhand der aggregierten Schäden und Häufigkeiten (einmal in x Jahren) eingetragen sind.

Weitergehende Fragen zu den Wahrscheinlichkeiten für das Eintreten einer Strommangellage müssen an das Bundesamt für Energie (BFE) oder die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) gerichtet werden.

### 3. Was ist die wirtschaftliche Landesversorgung?

Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt die Verfügbarkeit von Gütern und Dienstleistungen sicher, die für das Funktionieren einer modernen Wirtschaft und Gesellschaft unentbehrlich sind. Im Falle einer schweren Mangellage, der die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag, greift sie mit gezielten Massnahmen in das Marktgeschehen ein, um entstandene Angebotslücken zu schliessen.

### 4. Was sind Bewirtschaftungsmassnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung?

Die Versorgung des Landes mit Gütern und Dienstleistungen ist grundsätzlich Sache der Wirtschaft. Erst wenn diese ihre Versorgungsfunktion nicht mehr selber wahrnehmen kann, greift der Staat lenkend ein. Zurzeit stehen der wirtschaftlichen Landesversorgung 45 Massnahmen zur Verfügung.

### 5. Was wird mit den Bewirtschaftungsmassnahmen Elektrizität beabsichtigt?

Es gibt Bewirtschaftungsmassnahmen zur Reduktion des Stromverbrauchs und zur Lenkung des Stromangebots. Diese Massnahmen werden abhängig von der Situation einzeln oder kombiniert eingesetzt und haben zum Ziel, die Stromversorgung auf einem reduzierten Niveau sicherstellen zu können. Damit soll weiterhin ein geordnetes wirtschaftliches und gesellschaftliches Zusammenleben in der Schweiz ermöglicht werden.

## **6. Welche Bewirtschaftungsmassnahmen gibt es im Elektrizitätsbereich?**

Reduktion des Stromverbrauchs:

- Sparappelle
- Verbrauchseinschränkungen
- Kontingentierung von Grossverbrauchern
- Netzabschaltungen

Lenkung des Stromangebots:

- Zentrale Kraftwerksbewirtschaftung
- Einschränkung von Stromimport/-export

## **7. Was ist OSTRAL?**

Da der Bund bei der Umsetzung der vorbereiteten Bewirtschaftungsmassnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung auf dem Gebiet der Elektrizität auf die Kompetenzen der Privatwirtschaft angewiesen ist, hat er die Vollzugsaufgabe dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) übertragen. Dieser hat dazu die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) gegründet.

## **8. Wer ist oberster Krisenmanager in einer Strommangellage?**

Der Bundesrat.

## **9. Wie wird die Bevölkerung über eine Strommangellage und Bewirtschaftungsmassnahmen informiert?**

Der Bund informiert die Öffentlichkeit mittels Medienkonferenzen über die kritische Versorgungssituation. Zudem werden weitere Informationen auf der Webseite aufgeschaltet und mittels verschiedener Kanäle verbreitet (z.B. AlertSwiss, Twitter, ...). Werden Bewirtschaftungsmassnahmen vom Bundesrat verordnet, informiert er die Öffentlichkeit über die entsprechenden Entscheide (analog Corona-Pandemie).

## **10. Wer informiert Verbraucher über das Abschaltungsregime?**

Das variiert je nach Kanton. Grundsätzlich gilt, dass die Verteilnetzbetreiber ihre Netzkunden über das Abschaltungsregime informieren. Es ist aber auch eine gemeinsame Kommunikation durch die Verteilnetzbetreiber und die kantonalen Krisenstäbe oder durch Letztere allein möglich.

## **11. Wie kann sich die Bevölkerung vorbereiten?**

Hilfestellung leistet der Stromratgeber unter [www.strom-ratgeber.ch](http://www.strom-ratgeber.ch)

## B. Rechtliche Fragen

### 1. Was passiert, wenn die Bewirtschaftungsmassnahmen mit gesetzlichen Bestimmungen oder privatrechtlichen Vereinbarungen (z.B. Energielieferverträgen) im Widerspruch stehen?

Wenn Bewirtschaftungsmassnahmen mit Bestimmungen anderer Erlasse des Bundes in nicht auflösbaren Widerspruch geraten, kann der Bundesrat solche Vorschriften für die Dauer der wirtschaftlichen Interventionsmassnahmen als nicht anwendbar erklären.

### 2. Wie verbindlich sind die vom Bund erlassenen Massnahmen in einem OSTRAL-Fall?

Die Massnahmen werden gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG) mittels Verordnungen des Bundesrates erlassen und sind somit rechtlich verbindlich.

### 3. Haben Briefe, in welchen das BWL 2020 während der besonderen Lage der Pandemie die «Versorgungsrelevanz» von Unternehmen bestätigte, weiterhin Gültigkeit?

Für die aktuell mögliche Strommangellage haben vom BWL während der «besonderen Lage» ausgestellte «Bestätigungen der Versorgungsrelevanz» keine Gültigkeit mehr. Das BWL wird auch keine neuen Bestätigungen mehr ausstellen. Im Rahmen der Bewirtschaftungsmassnahmen zur Bewältigung einer allfälligen Strommangellage gilt, dass grundsätzlich alle Verbrauchergruppen gleichbehandelt werden. Situationsabhängig können jedoch bestimmte relevante Betriebe teilweise oder ganz von Bewirtschaftungsmassnahmen ausgenommen werden. Diese Beurteilung ist aber erst in der konkreten Krisensituation möglich und wird durch den Bundesrat kommuniziert. Entsprechend sind alle Betreiber angehalten, ihr Energiesparpotenzial im Fall einer Strommangellage auszuschöpfen.

### 4. Was sind die Konsequenzen bei der Nicht-Einhaltung von Bewirtschaftungsmassnahmen (Strafen, Bussen ...)?

Es sind sowohl Verwaltungsmassnahmen wie auch Strafen möglich. Über Verwaltungsmassnahmen (z.B. der Entzug oder die Beschränkung von Kontingentszuteilungen) entscheidet das BWL (Art. 40 LVG). Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen. Bei Widerhandlungen gegen Bewirtschaftungsmassnahmen des Landesversorgungsgesetz (LVG) handelt es sich um Offizialdelikte. Vorsätzliche Widerhandlungen sind mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe angedroht (Artikel 49 LVG).

### 5. Wie ist die Haftung bei Diebstählen während Netzabschaltungen geregelt, die auf nicht mehr funktionierende Sicherheitssysteme zurückzuführen sind?

Die Haftung bei Diebstählen liegt bei den Betroffenen selbst. Sie müssen dafür sorgen, dass die Sicherheitssysteme unabhängig von Netzabschaltungen funktionieren.

## C. Stromerzeugungsanlagen

### 1. **Gelten die Bewirtschaftungsmassnahmen auch für private Betreiber von Stromerzeugungsanlagen wie z.B. Photovoltaik-Anlagen (Eigenverbrauch)?**

Die Bewirtschaftungsmassnahmen gelten für alle Endverbraucher, welche direkt oder indirekt am öffentlichen Elektrizitätsnetz angeschlossen sind. Mit der Produktion aus Ihrer Stromerzeugungsanlage helfen Sie so mit, den Versorgungsengpass zu überbrücken.

### 2. **Könnten Betreiber privater Stromerzeugungsanlagen verpflichtet werden, ihre produzierte elektrische Energie der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen?**

Die wirtschaftliche Landesversorgung hat im Bereich der Angebotslenkung eine Bewirtschaftungsmassnahme vorgesehen, welche es erlaubt, Kraftwerke in der Schweiz von einer zentralen Stelle bewirtschaften zu lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die verfügbaren Produktionskapazitäten und insbesondere die noch vorhandenen Speicherreserven möglichst optimiert und zielgerichtet eingesetzt werden können. Diese Massnahme betrifft allerdings nur Kraftwerke, welche auf den Netzebenen 1 bis 5 (von 1kV bis 380kV) ans Elektrizitätsnetz angeschlossen sind.

Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist Stand heute keine Massnahme angedacht, welche die direkte Bewirtschaftung von Stromerzeugungsanlagen auf der Niederspannungsebene vorsieht.

### 3. **Darf selbst produzierter Strom (Photovoltaik-Anlage) weiter als Eigenverbrauch genutzt werden, oder muss dieser ins Netz gespeist werden?**

Das hängt vom jeweiligen Einspeisemodell ab. Wenn Sie den PV-Strom hinter dem Zählpunkt einspeisen, dann nutzen Sie ihn zuerst als Eigenverbrauch selbst. Nur überschüssiger Strom wird dann ins Netz eingespeist.

Wenn Sie einen eigenen Zählpunkt für die PV-Anlage haben, mit der Sie direkt ins Netz einspeisen und KEV-Gelder erhalten, ist das eine wirtschaftliche PV-Anlage und Sie können nicht vom Eigenverbrauch profitieren.

### 4. **Wird bei einer Strommangellage die Photovoltaik-Produktion vergütet?**

Grundsätzlich wird die Produktion elektrischer Energie mit dezentralen Energieerzeugungsanlagen weiter wie gewohnt vergütet. Vorbehalten bleiben anderslautende Vorgaben des Bundes im Krisenfall.

### 5. **Falls im Rahmen von Netzabschaltungen ein Gebäude mit einer Stromerzeugungsanlage betroffen ist: Kann die Produktion innerhalb des Gebäudes verwendet werden, oder muss der Strom in das Stromnetz eingespeist werden?**

Im Fall von Netzabschaltungen ist eine «Inhouse»-Nutzung der Stromproduktion grundsätzlich möglich (soweit technisch umsetzbar). Allerdings sind dabei die technischen Restriktionen und Vorgaben des Verteilnetzbetreibers zu berücksichtigen resp. Zu befolgen.

## **6. Können einzelne Verbraucher ab- und angeschaltet werden?**

Die technischen Möglichkeiten erlauben es heute (noch) nicht, einzelne Kunden ferngesteuert ab- und wieder anzuschalten, obwohl Ausnahmen bestehen. Müssen einzelne Kunden abgeschaltet werden, müssen Monteure des jeweiligen Verteilnetzbetreibers dies vor Ort erledigen.

## **D. Unternehmen / Wirtschaft**

### **1. Welche Branchen sind von den Bewirtschaftungsmassnahmen betroffen?**

Grundsätzlich ist jeder Verbraucher elektrischer Energie von einer Strommangellage betroffen und kann durch Verbrauchsreduktion mithelfen, die Mangellage zu bewältigen. Je nach Bewirtschaftungsmassnahme werden aber unterschiedliche Verbrauchergruppen angesprochen. So richtet sich bspw. Die Kontingentierung nur an Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch ab 100'000 kWh.

### **2. Wer ist der Grossverbraucher? Der Eigentümer, das Gebäude oder der Mieter?**

Der Grossverbraucher ist derjenige, der die Stromrechnung für seine Zähler erhält. Bei Firmen ist dies i.d.R. der CEO oder der Geschäftsführer.

### **3. Wie kann ein Grossverbraucher den eigenen Verbrauch während einer Strommangellage kontrollieren?**

Es gibt keine einheitliche Lösung, aber es gibt für alle Grossverbraucher eine Lösung, wie sie ihren Stromverbrauch kontrollieren können:

- Grossverbraucher können ihre Daten beim Verteilnetzbetreiber anfragen (es besteht eine Auskunftspflicht der Verteilnetzbetreiber)
- Grossverbraucher können Zählerdaten jederzeit selbstständig ablesen, Ablesung am Smart Meter
- Information via Kundenportale von EVU (sofern diese angeboten werden, wobei teilweise nur der letzte Monatsverbrauch angezeigt wird)
- Teilweise verfügen Grossverbraucher über Zugang zu EDM-Systemen, in denen sie auf Vertragsdaten zugreifen können

### **4. Unterliegen Betreiber kritischer Infrastrukturen ebenfalls den Bewirtschaftungsmassnahmen?**

Betreiber kritischer Infrastrukturen werden nicht per se anders behandelt. Allerdings können situationsabhängig bestimmte grundversorgungsrelevante Verbraucher teilweise oder ganz von Bewirtschaftungsmassnahmen ausgenommen werden. Beispielsweise werden Spitäler, Blaulichtorganisationen, Strafuntersuchungs- und Strafvollzugsanstalten etc. von Netzabschaltungen ausgenommen, sofern dies technisch möglich resp. Umsetzbar ist.

### **5. Sind Betreiber kritischer Infrastrukturen und versorgungsrelevante Verbraucher von Kontingentierungen ausgenommen?**

Nein. Betreiber kritischer Infrastrukturen und grundversorgungsrelevante Verbraucher sind nicht per se von Kontingentierungsmassnahmen ausgenommen.

Ziel von Verbrauchseinschränkungen und Kontingentierungen von Grossverbrauchern ist, Angebot und Verbrauch auf reduziertem Niveau ins Gleichgewicht zu bringen, damit es nicht zu Netzabschaltungen kommen muss. Diese hätten für ALLE, Bevölkerung und Wirtschaft, massiv höhere Konsequenzen als die vorangehenden Massnahmen.

Betreiber kritischer Infrastrukturen sowie grundversorgungsrelevante Verbraucher werden grundsätzlich gleich behandelt wie Grossverbraucher, die nicht zu einer dieser Gruppen gehören. Situationsabhängig können bestimmte grundversorgungsrelevante Verbraucher teilweise oder ganz von Bewirtschaftungsmassnahmen ausgenommen werden. Diese Beurteilung ist aber nur in der konkreten Krisensituation möglich. Entsprechend sind auch Betreiber kritischer Infrastrukturen und versorgungsrelevante Unternehmen angehalten, ihr Energiesparpotenzial im Falle einer Strommangellage auszuschöpfen.

#### **6. Wie sind Unternehmen in Grenznähe von Bewirtschaftungsmassnahmen betroffen?**

Wenn ein Unternehmen an einem ausländischen Stromnetz angeschlossen ist, sich folglich nicht in einer Schweizer Regelzone befindet, ist es nicht von den Bewirtschaftungsmassnahmen der Schweiz betroffen.

#### **7. Was wären die konkreten Auswirkungen auf verschiedene Branchen, falls es zu einer Kontingentierung kommen sollte?**

Bei Umsetzung der Bewirtschaftungsmassnahme Kontingentierung müsste damit gerechnet werden, dass Einschränkungen bei der Produktion von Gütern bzw. der Bereitstellung und Abwicklung von Dienstleistungen entstehen – über alle Branchen hinweg.

#### **8. Wann wird kontingentiert?**

Der Bund kann im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Strommangellage erst dann eingreifen, wenn die Wirtschaft der Situation nicht mehr mit ihren eigenen Mitteln zu begegnen vermag (Prinzip der Subsidiarität). Der Antrag, Bewirtschaftungsmassnahmen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG) in Kraft zu setzen, wird über den Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung und den Departementsvorstehenden des Eidgenössisches Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung an den Bundesrat gestellt. Der Antrag stützt sich auf die Lagebeurteilung des Fachbereichs Energie unter Einbezug der verschiedenen verantwortlichen Stellen (u.a. Swissgrid, EICom und BFE).

#### **9. Wer entscheidet, in welchem Umfang Kontingentierungen zum Einsatz kommen?**

Sollte eine Strommangellage eintreten, würde der Bundesrat die notwendigen Bewirtschaftungsmassnahmen auf Antrag der wirtschaftlichen Landesversorgung in Kraft setzen. Die Massnahmen werden gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG) mittels Verordnungen des Bundesrates erlassen und sind somit rechtlich verbindlich. Die Massnahmen sollen das Gleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch auf reduziertem Niveau sicherstellen. OSTRAL als Kommission des VSE ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Sollten Kontingentierungen notwendig werden (OSTRAL-Situation), werden alle Grossverbraucher durch Zustellung einer Verfügung

individuell dazu verpflichtet, eine definierte Strommenge einzusparen, um Netzabschaltungen zu vermeiden, die weit grössere Schäden für Wirtschaft und Bevölkerung bedeuten würden.

#### **10. Welcher Kontingentierungssatz wird angewendet?**

Sollte eine Strommangellage eintreten, setzt der Bundesrat eine oder mehrere Bewirtschaftungsverordnungen in Kraft. In diesen Verordnungen ist im Detail beschrieben, welche Massnahmen in welcher Form umzusetzen sind. In einer solchen Verordnung würde auch der anwendbare Kontingentierungssatz festgelegt. Wie hoch dieser Kontingentierungssatz ausfällt bzw. wie viel Strom von den Grossverbrauchern eingespart werden muss, wird abhängig von den Gegebenheiten einer Strommangellage – d.h. im konkreten Krisenfall – festgelegt.

Bei Umsetzung der Massnahmen Sparappelle, Verbrauchseinschränkungen und Kontingentierung wird in Summe ein Sparpotenzial von ca. 30% erwartet.

Unternehmen können sich auf eine mögliche Kontingentierung vorbereiten, indem sie beispielsweise folgende Szenarien betrachten und dankbare Stromsparmassnahmen dazu evaluieren:

- Was würde eine Einsparung von 10% bedeuten?
- Was würde eine Einsparung von 20% bedeuten?
- Was würde eine Einsparung von 30% bedeuten?

#### **11. Welches sind Abläufe für die jeweiligen Branchen, falls es zu einer Kontingentierung kommen sollte?**

Falls die Bewirtschaftungsmassnahme Kontingentierung zum Einsatz kommen sollte, wird folgender Prozess durchlaufen, der für alle Grossverbraucher zur Anwendung gelangt:

- Erlass der Bewirtschaftungsverordnung Kontingentierung durch den Bundesrat – auf Antrag der wirtschaftlichen Landesversorgung.
- Die Verteilnetzbetreiber erstellen Verfügungen für Ihre Grossverbraucher, in denen das Stromkontingent jeweils für einen Monat festgelegt wird.
- Die Verfügungen werden von den Verteilnetzbetreibern im Namen des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung erstellt und den Grossverbrauchern per Einschreiben zugesandt.
- Die Grossverbraucher sind verpflichtet, das verfügte Stromkontingent einzuhalten.
- Die Verteilnetzbetreiber kontrollieren die Einhaltung der Kontingente und melden Verstösse an die wirtschaftliche Landesversorgung.

#### **12. Bestehen Szenarioanalysen zu der Länge einer solchen Kontingentierung oder Netzabschaltung?**

In einer Strommangellage übersteigt die Nachfrage nach Strom wegen zu geringer Produktions-, Übertragungs- und/oder Importkapazitäten während mehrerer Tage, Wochen oder Monate das zur Verfügung stehende Angebot. Wie lange eine

Strommangellage dauern würde und wie lange Massnahmen wie Kontingentierung oder Netzabschaltungen umgesetzt würden, ist abhängig von den konkreten Gegebenheiten einer Strommangellage.

**13. Würde das Stromvolumen bei einer Kontingentierung für den täglichen Bedarf reduziert, oder wäre in einem bestimmten Zeitraum (beispielsweise während eines Monats) nur ein bestimmter Strombezug möglich?**

Es sind zwei Kontingentierungsmassnahmen vorbereitet:

- Reguläre Kontingentierung: Die Kontingentierungsperiode dauert einen Monat. Innerhalb dieses Monats kann der Grossverbraucher eigenständig festlegen, wie und wann er das verfügbare Stromkontingent verbraucht. Hätte er bei einem Fünf-Tage-Betrieb ein Stromkontingent von 80%, könnte er beispielsweise den Betrieb für einen Tag pro Woche einstellen oder den Stromverbrauch jeden Arbeitstag um 20% reduzieren.
- Sofortkontingentierung: Die Kontingentierungsperiode dauert einen Tag. Das Stromkontingent und damit die Verbrauchsreduktion muss täglich eingehalten werden.

Die Sofortkontingentierung ist eine kurzfristig einsetzbare Massnahme, die bei einer länger dauernden Strommangellage von der regulären Kontingentierung abgelöst würde. Die reguläre Kontingentierung hat eine etwas längere Vorlaufzeit, bis sie einsatzbereit wäre. Sie bietet den Unternehmen eine höhere Flexibilität für die Umsetzung der Einsparungen.

**14. Weshalb werden im Rahmen der Kontingentierung nur Grossverbraucher für Stromsparmassnahmen verpflichtet?**

Grossverbraucher sind mit einer Lastgangmessung ausgestattet, was eine Voraussetzung für die Umsetzung von Kontingentierungsmassnahmen ist. Zum heutigen Zeitpunkt sind entsprechende Messeinrichtungen für die Registrierung des Stromverbrauchs bei den übrigen Verbrauchern nicht flächendeckend installiert. Mit dem Smart Meter roll-out werden sich die Voraussetzungen für die Kontingentierung für diese Verbraucher in den nächsten Jahren ändern. Kleinere Verbraucher leisten ihren Sparbeitrag im Rahmen anderer Bewirtschaftungsmassnahmen, z.B. Verbrauchseinschränkungen.

**15. Wie definiert OSTRAL Grossverbraucher?**

Grossverbraucher sind Endverbraucher,

- die 100'000 kWh oder mehr pro Jahr verbrauchen
- mit Anspruch auf Netzzugang gemäss Artikel 11 Stromversorgungsverordnung (StromVV), unabhängig davon, ob sie diesen Anspruch wahrgenommen haben oder nicht
- mit einem Jahresverbrauch von <100'000 kWh, welche aufgrund eines in der Vergangenheit erzielten Verbrauchs über 100'000 kWh zum damaligen Zeitpunkt den Anspruch auf Netzzugang wahrgenommen haben

**16. Gibt es eine Liste der kontingentierten Grossverbraucher?**

Die wirtschaftliche Landesversorgung verfügt nicht über eine Namensliste der einzelnen Grossverbraucher. Den Verteilnetzbetreibern, die Teil der OSTRAL-Organisation sind, sind diese Grossverbraucher bekannt. Aufgrund des Datenschutzes sind diese Listen nicht öffentlich.

**17. Wie können sich Unternehmen vorbereiten?**

Vorbereitungsmassnahmen auf eine Strommangellage sind Teil des Risikomanagements/Business Continuity Managements des jeweiligen Unternehmens - Hilfestellung leistet der Stromratgeber unter [strom-ratgeber.ch](http://strom-ratgeber.ch).

**18. Welche Möglichkeiten haben Unternehmen in einer Strommangellage, wenn sie nur noch eingeschränkt produzieren oder Dienstleistungen erbringen können oder den Betrieb ganz einstellen müssen? (Kurzarbeit, Entlassung Entschädigungszahlungen usw.) Welche gesetzlichen Grundlagen existieren dafür und wie sind Haftungsfragen geregelt? Wie sieht es mit branchenspezifischen Entschädigungen aus?**

Die Bewirtschaftungsmassnahmen zur Verbrauchslenkung sind mit konkreten Einschränkungen und Verboten für Bevölkerung und Wirtschaft verbunden. Grundsätzlich tragen die betroffenen Unternehmen die Kosten der Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung. Die Frage der Finanzierung von wirtschaftlichen Interventionsmassnahmen ist von grosser politischer Bedeutung, da durch sie entweder der Staatshaushalt oder die Konsumentinnen und Konsumenten in einer wirtschaftlich bereits angespannten Situation zusätzlich belastet werden. Eine teilweise oder gar vollständige Kostenübernahme durch den Bund muss die Ausnahme bleiben und kommt nur in Frage, wenn die Voraussetzungen von Artikel 38 LVG erfüllt sind und die Situation die rasche Umsetzung einer Massnahme erfordert. Als zweites Erfordernis muss den betroffenen Unternehmen eine unzumutbare finanzielle Belastung entstehen. Eine Abgeltung liesse sich z.B. eher rechtfertigen, wenn nur einzelne Betriebe von der Verpflichtung betroffen sind. Allgemeinverpflichtende Massnahmen sind für alle Unternehmen einer Branche gleichermassen verbindlich und daher wettbewerbsneutral. Die Zumutbarkeit lässt sich nur anhand der individuellen Situation beurteilen. Da diese Unterstützungsmassnahmen auf die jeweilige Krisensituation zugeschnitten werden müssen (abhängig davon, welche Unternehmen oder Branchen wie stark von der Krise betroffen sind), ist eine vorgängige Festlegung von Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen nicht möglich. Gestützt auf bestehende gesetzliche Grundlagen existiert die Möglichkeit, Kurzarbeitsentschädigung über die zuständige kantonale Amtsstelle KAST zu beantragen (Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0).

**19. Wer bezahlt Investitionen von Unternehmen, die im Zusammenhang mit OSTRAL-Vorbereitungsmassnahmen getätigt werden?**

Es sind keine Kostenübernahmen vorgesehen. Grossverbraucher tragen die entsprechenden Aufwendungen selbst. Sie sind grundsätzlich Teil des Risikomanagements/Business Continuity Managements eines Unternehmens.

**20. Wie sind die Teilgebiete bei einer Strommangellage mit zyklischen Netzabschaltungen gegliedert? Ist es sinnvoll, verschiedene Arbeitsstandorte (Arbeitsplatz, Home Office, andere Ausweichstandorte) einzurichten, um trotz dieser Massnahme operativ bleiben zu können?**

Für die Umsetzung der zyklischen (bzw. rollierenden) Netzabschaltungen werden die Verteilnetze nicht in 2 oder 3 grosse Netzteile unterteilt, sondern das Verteilnetz wird in viele kleinere Netzteile fragmentiert. Die Fragmentierung wird durch die zuständigen Verteilnetzbetreiber festgelegt und ist stark abhängig von der örtlichen Ausgestaltung des Stromnetzes. Ein Netzteil kann somit ein Quartier, ein Ortsteil oder eine ganze Ortschaft sein. Der Netzbetreiber legt auch die Zuordnung der Netzteile zu den jeweiligen Abschaltzyklen fest. Details müssten pro Netzanschluss beim jeweils zuständigen Verteilnetzbetreiber in Erfahrung gebracht werden. Wobei gilt: Nicht alle Verteilnetzbetreiber haben eine aktive Aufgabe bei der Vorbereitung und Umsetzung von Netzabschaltungen.

Bei einer Netzabschaltung werden somit in der Regel mehrere fragmentierte Teilnetze gleichzeitig abgeschaltet, damit je nach Abschaltplanung die entsprechende Menge Strom eingespart werden kann.

**21. Wären auch kürzere Abschaltintervalle (zum Beispiel 2 Stunden) als die kommunizierten 4 Stunden möglich?**

Um durch eine Netzabschaltung eine relevante (33 bis 50 Prozent) Stromeinsparung zu erreichen, sind die Vier-Stunden-Zyklen sinnvoll. Kürzere Intervalle würden zu entsprechend weniger Einsparungen führen, was in einer Mangellage aber mit Verbrauchseinschränkungen oder Kontingentierungsmassnahmen erreicht werden soll. Da ausserdem der Vier-Stunden-Rhythmus in der Schweiz schon vor Jahrzehnten eingeführt worden war, ist die Wirtschaft auf diesen eingestellt. Kurzfristige Änderungen hätten entsprechende Folgen.

## **E. Varia**

**1. Wie wird sichergestellt, dass Menschen mit Gehbehinderungen oder im Rollstuhl während einer Netzabschaltung nicht stärker als andere Menschen eingeschränkt werden?**

Die Gefährdung der öffentlichen Ordnung, die volkswirtschaftlichen Schäden und die individuellen Belastungen oder gar Notlagen wären im Fall einer Mangellage massiv. Dies gilt es unter allen Umständen zu vermeiden. Dass die Einschränkungen für Menschen mit Gehbehinderung oder im Rollstuhl während zyklischer Netzabschaltungen grösser sein können als für Menschen ohne Behinderung, lässt sich leider nicht vermeiden. Netzabschaltungen werden aber jeweils im Voraus kommuniziert, was erlaubt, sich darauf vorzubereiten und allfälligen speziellen Bedürfnissen entsprechend Rechnung zu tragen (Betreuungsperson aufbieten, Akku laden etc.).

**2. Wenn für den Fall von Unterbrüchen der Stromversorgung Notstromaggregate für die Wasserversorgung bereitgestellt werden: Wie ist die Dieselbeschaffung bzw. der Nachbeschub in einem Krisenfall geregelt?**

Die Sicherstellung für die Beschaffung resp. Nachschub von genügend Diesel ist in der Verantwortung und im Interesse des Nutzniessers (z.B. Gemeinde oder Kanton). Eventuell könnte diese Fragestellung auch in kommunalen oder kantonalen Krisenvorsorgeplanungen mitberücksichtigt werden.

Gerne kann hier auch auf den bestehenden Leitfaden zur Treibstoffversorgung der Kantone bei Stromausfall verwiesen werden Kantone (admin.ch).